

Auf der Registrände befindet sich:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 5. Februar, den §. 4. des Personen- und Gewerbesteuergesetzes betr., an die 2. Deputation. 2) Desgleichen, die von der Regierung bei dem Gesetze wegen Bestrafung der fleischlichen Verbrechen vorgenommenen Redaktionsveränderungen betr.; zu den Acten zu nehmen. 3) Protocoll extract der 2. Kammer vom 8. Februar, die Petition der Gemeinde zu Langenleuba betr.; diese Petition hat die 2. Kammer, eben so wie dieß von der diesseitigen geschehen ist, abzuweisen beschlossen. 4) Johann Ernst Richter zu Taucha zeigt an, daß er bei seinen sämtlichen Beschwerden bereits früher an die betreffenden Ministerien gegangen sei; an die 4. Deputation.

Man geht nun zur Tagesordnung über, auf welcher sich als erster Gegenstand die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz wegen der Zusammenlegung der Grundstücke befindet. — Referent ist Bürgermeister Wehner.

Zuvörderst legt Secr. Harz des in der letzten Sitzung erhaltenen Auftrags zu Folge eine neue Fassung des §. 2. vor. Sie lautet also:

Der Besitzer eines Grundstücks muß sich die Zusammenlegung gefallen lassen, a) allemal wenn wenigstens zwei Drittheile der beteiligten Grundstücksbesitzer damit einverstanden sind, b) wenn die Zusammenlegung bei Gelegenheit der Ablösung von Dienstbarkeiten oder Gemeinheitstheilungen zur Sprache kommt, ingleichen an Orten, wo die Ablösung von Dienstbarkeiten oder eine Gemeinheitstheilung in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. März 1832 vor dem Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes bereits stattgefunden hat, sofern von einem oder mehreren bei jener Ablösung oder Theilung interessirt gewesenen Grundstücksbesitzern darauf angetragen, diesem Antrage auch von der Majorität der Beteiligten beigetreten wird. c) Wenn davon die nach den Bestimmungen im vierten Abschnitte des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen verlangte Aufhebung einer die Grundstücke mehrerer Besitzer gemeinschaftlich betreffenden Trift und Hutungsdienstbarkeit, z. B. einer Koppelhutung oder auch nur die Ausscheidung Einzelner aus einer solchen (vgl. §§. 117. und 118. des angezogenen Gesetzes) abhängig ist, auch ohne daß es hier der Zustimmung irgend einer Majorität bedarf. — In dem unter b. gedachten Falle können jedoch nur diejenigen zur Theilnahme an der Zusammenlegung gezwungen werden, welche bei der Ablösung oder Gemeinheitstheilung selbst beteiligt sind oder gewesen sind.

Der königl. Commissar D. Scharschmidt: Wenn ich mir das Wort erblitte, so geschieht es nicht, um Bedenken gegen die gefaßten Beschlüsse zu wiederholen, noch um Ausstellungen gegen die so eben verlesene Fassung zu machen; denn ich finde sie den gefaßten Beschlüssen durchaus gemäß, welche zwar der Consequenz, Einfachheit und Klarheit des Gesetzes Abbruch gethan haben, welche aber nach dem Beschlusse der Kammer nun einmal feststehen. Der Erwägung der Kammer gebe ich indeß anheim, ob sie sich vielleicht geneigt fühlen möchte, eine von mir beabsichtigte kürzere und vielleicht noch übersichtlichere Fassung, ganz den Beschlüssen entsprechend, annehmen zu wollen. Ich schlage nämlich eine kleine Veränderung im §. 2. lit. a., unveränderte Beibehaltung von §. 2. lit. b. und Einschaltung eines neuen §. nach dem §. 2. vor. Es würde §. 2.

so zu fassen sein: „Der Besitzer eines Grundstücks muß sich die Zusammenlegung gefallen lassen: a) wenn die Mehrheit der dabei beteiligten Grundstücksbesitzer damit einverstanden ist; b) wenn davon die nach den Bestimmungen zc.“ Der hierunter einzuschaltende neue §. würde nun so lauten: „Die §. 2. unter a. vorausgesetzte Mehrheit ist bei einem Zusammenlegungsplane, in welchen nur solche Grundstücke gezogen werden sollen, die bei einer noch in der Verhandlung begriffenen, oder nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1832, jedoch vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes, bereits zu Stande gekommenen Aufhebung von Dienstbarkeiten oder Gemeinheitstheilung beteiligt sind, dann vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen sich für die beantragte Zusammenlegung erklärt. In allen anderen Fällen ist das Einverständnis von mindestens zwei Dritteln der Beteiligten erforderlich.“

Diese Fassung findet allgemeine Genehmigung. Secr. Harz aber bemerkt, wie nach Genehmigung dieser Fassung die von ihm noch vorzulegenden neuen Fassungen der §§. 8. und 10. nicht passen würden, weshalb er sie bis in der nächsten Sitzung im Einklang mit der so eben beschlossenen Fassung des §. 2. der Kammer zur Genehmigung vorlegen werde.

Referent trägt nun die §§. 12. 13. 14. 15. 16. vor, (s. dies. Nr. 223. d. Bl. S. 1993. u. flg.)

Die 3 ersten §§., so wie §. 16. hatte die 2. Kammer unverändert angenommen.

Das Gutachten der Deputation zu dem §. 15. aber lautet: Nach den Beschlüssen der 2. Kammer soll ad a. das Wörtchen: „ganz“ in Wegfall kommen, hinter das Wort: „gleicher“ aber: „oder möglichst nahesteher“ eingeschaltet, und endlich der Nachsatz von den Worten: „Ist dieß zc.“ bis zu und mit den Worten: „vorgenommen wird,“ gänzlich in Wegfall kommen. — Die Deputation glaubt, der 1. Kammer den Beitritt anzupfehlen zu müssen; die Veränderungen erscheinen der Sache angemessener, und der Wegfall des Nachsatzes dürfte anzurathen sein, theils weil der, welcher für Land wieder Land von möglichst gleicher Bodenklasse und gleicher Gattung auch nach §. 11. von demselben Ertrage beim Umtausch erhält, nicht verletzt werden kann, und die im erwähnten Nachsatze angedeutete Entschädigung zu großen Mißbräuchen und Differenzen führen dürfte.

Die §§. 12. 13. 14. werden unverändert, §. 15. in der von der 2. Kammer beliebigen Maße, §. 16. unverändert einstimmig angenommen.

Zu §. 17. hatte die Deputation nichts erinnert.

Graf v. Einsiedel: Ich fürchte, daß die Worte: „mit besonderer Schwierigkeit oder“ in Zukunft mancherlei Differenz verursachen könnten, indem man sich nur zu häufig darauf beziehen wird, und muß vorzüglich darauf aufmerksam machen, daß §. 11. und insonderheit die 2. Hälfte des §. 10. ganz ähnliche Bestimmungen enthalte, dieser Satz daher nur eine Wiederholung sein würde. Darum trage ich auf den Wegfall beregter Worte an. — Der Vorschlag wird hinreichend unterstützt.

Der königl. Commissar D. Scharschmidt: Wenn ich das Amendement richtig gefaßt habe, so scheint es kein materiel-